

Die Geschäftsverteilung des Amtes
für Betrugsbekämpfung als
Finanzstrafbehörde
gem. § 58 Abs. 1 Finanzstrafgesetz

Stand 1.7.2022

1 Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung	5
1.1 Präambel	5
1.2 Inhalt der Geschäftsverteilung.....	5
1.3 Sachliche Zuständigkeit bei Finanzstrafverfahren	5
1.4 Örtliche Anknüpfungspunkte	5
1.4.1 Örtliche Zuständigkeit der Teams Strafsachen	6
1.4.2 Sonderzuständigkeit des Teams Strafsachen 19	6
1.4.3 Sonderzuständigkeit des Teams Strafsachen 13	6
2. Verteilung der Geschäfte	7
2.1. Örtliche Zuständigkeit	7
2.2. Tatbeteiligung.....	7
2.3. Zuständigkeit in Fällen der Verbandsverantwortlichkeit.....	8
2.4. Bundesweite Teamzuständigkeit für nach dem 31.12.2020 begangene Vergehen	9
2.5. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen	9
2.6. Wechsel der Zuständigkeit.....	10
2.7. Teams Einhebung/Einbringung, Finanzpolizei und Steuerfahndung	10
2.8. Übergangsregelung	11
3. Übersicht über die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung gemäß §68 Finanzstrafgesetz.....	12
3.1. Präambel	13
3.2. Sachliche Zuständigkeit	13
3.3. Standorte der Spruchsenate als Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung und deren örtliche Zuständigkeit.....	13
4. Zusammensetzung der Spruchsenate	15
4.1. Spruchsenate Vorarlberg	15
Spruchsenat Feldkirch F – 1.....	15
Spruchsenat Feldkirch F – 2.....	17

Spruchsenat Feldkirch F – 3	19
4.2. Spruchsenate Steiermark und Burgenland	20
Spruchsenat Graz G – 1.....	20
Spruchsenat Graz G – 2.....	22
Spruchsenat Graz G – 3.....	24
Spruchsenat Graz G – 4.....	26
Spruchsenat Graz G – 5.....	28
Spruchsenat Graz B – 1	29
Spruchsenat Graz B – 2	31
4.3. Spruchsenate Tirol.....	32
Spruchsenat Innsbruck I – 1.....	32
Spruchsenat Innsbruck I – 2.....	34
Spruchsenat Innsbruck I – 3.....	36
4.4. Spruchsenate Kärnten	37
Spruchsenat Klagenfurt K – 1	37
Spruchsenat Klagenfurt K – 2	39
Spruchsenat Klagenfurt K – 3	41
Spruchsenat Klagenfurt K – 4	43
4.5. Spruchsenate Oberösterreich	45
Spruchsenat Linz L – 1.....	45
Spruchsenat Linz L – 2.....	48
Spruchsenat Linz L – 3.....	51
Spruchsenat Linz L – 4.....	53
Spruchsenat Linz L – 5.....	55
Spruchsenat Linz L – 6.....	57
Spruchsenat Linz L – 7.....	59
4.6. Spruchsenate Salzburg	61
Spruchsenat Salzburg S – 1	61
Spruchsenat Salzburg S – 2	63
Spruchsenat Salzburg S – 3	65
Spruchsenat Salzburg S – 4.....	67

Spruchsenat Salzburg S – 5	69
4.7. Spruchsenate Wien und Niederösterreich	70
Spruchsenat Wien W - 1	70
Spruchsenat Wien W - 2	72
Spruchsenat Wien W - 3	74
Spruchsenat Wien N - 1	76
Spruchsenat Wien N - 2	78
Spruchsenat Wien WN - 1.....	80
Anlage 1 - Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 1-6	82
Anlage 2 - Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 7-18	83
Anlage 3	85

1. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

1.1 Präambel

Dem Vorstand des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde obliegt gem. § 58 Abs. 1 FinStrG die Erstellung dieser Geschäftsverteilung, welche auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF, www.bmf.gv.at) zu veröffentlichen ist.

Diese Geschäftsverteilung ersetzt ab 1.7.2022 die bisher seit 1.1.2021 in Geltung gestandene Stammfassung und ist auf alle offenen Verfahren anzuwenden.

Neu hinzugekommen ist die Textierung im Punkt 2.4 (Regelung der Zuständigkeit bei nach dem 31.12.2020 begangenen Finanzvergehen unter dem Gesichtspunkt mehrerer Teamzuständigkeiten).

Gleichfalls wurde die personelle Zusammensetzung der Spruchsenate aktualisiert.

1.2 Inhalt der Geschäftsverteilung

Mit der vorliegenden Geschäftsverteilung werden für das Amt für Betrugsbekämpfung konkrete Anknüpfungspunkte für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren zur örtlichen Zuständigkeit bestimmt. Damit wird auch die Einhaltung des Rechtes auf ein faires Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 6 EMRK und Art 83 Abs. 2 B-VG) gewährleistet.

1.3 Sachliche Zuständigkeit bei Finanzstrafverfahren

Die sachliche Zuständigkeit des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde zur Führung der verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ergibt sich aus § 58 Abs. 1 lit b und c FinStrG, die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes zur Ahndung der Finanzvergehen aus § 53 Abs. 1 und 1a FinStrG.

1.4 Örtliche Anknüpfungspunkte

Im Bereich Finanzstrafsachen im Amt für Betrugsbekämpfung werden Teams Strafsachen als eigene Organisationseinheit eingerichtet, welchen ein örtlicher Zuständigkeitsbereich zugewiesen wird.

1.4.1 Örtliche Zuständigkeit der Teams Strafsachen

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 1 – 18 richtet sich nach den ihnen zugeordneten politischen Bezirken:

- Für die Bundeshauptstadt gilt die sich nach Wiener Gemeindebezirken richtende Zuständigkeit der Teams 1 – 6 gemäß der Anlage 1,
- und für das übrige Bundesgebiet gilt die sich nach politischen Bezirken richtende Zuständigkeit der Teams 7 -18 gemäß der Anlage 2.

1.4.2 Sonderzuständigkeit des Teams Strafsachen 19

Das Team Strafsachen 19 ist bundesweit zuständig zur Führung aller verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren, die abgabenrechtlich der Dienststelle für Sonderzuständigkeiten des Finanzamtes Österreich zugeordnet werden.

1.4.3 Sonderzuständigkeit des Teams Strafsachen 13

Das Team Strafsachen 13 ist bundesweit zuständig zur Führung aller verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren, die im Zusammenhang mit der Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen iSd § 60 Abs. 1 BAO stehen.

2. Verteilung der Geschäfte

2.1. Örtliche Zuständigkeit

Unbeschadet der Zuständigkeiten lt. 1.4.2 und 1.4.3 ist jenes Team Strafsachen als Organisationseinheit der Finanzstrafbehörde örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich (Zuständigkeitsbereich - siehe Punkt 1.4.1) die eines Finanzvergehens verdächtige Person ihren Hauptwohnsitz gem. § 1 Abs. 1 Meldegesetz 1991 zum Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung hat oder zuletzt hatte.

Fehlt es an einem solchen Ort oder kann er nicht festgestellt werden, so ist jenes Team Strafsachen zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die eines Finanzvergehens verdächtige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung hat oder zuletzt hatte.

Kann vorerst keine Zuständigkeit festgestellt werden, ist jenes Team Strafsachen zuständig, welches zuerst von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

2.2. Tatbeteiligung

2.2.1 Wird ein Verfahren gegen mehrere Personen geführt, dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem unmittelbaren Täter.

Sind mehrere unmittelbare Täter zur Verantwortung zu ziehen und ergäbe sich die Zuständigkeit mehrerer Teams Strafsachen, ist jenes Team Strafsachen zuständig, welches als erstes von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

2.2.2 Fehlt es an einem unmittelbaren Täter, richtet sich die Zuständigkeit hinsichtlich der übrigen Täter nach deren Hauptwohnsitz. Ergäbe sich solcherart die Zuständigkeit mehrerer Teams Strafsachen ist jenes Team Strafsachen zuständig, welches zuerst von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

2.2.3 Die Regelungen betreffend Pkt. 2.1 gelten sinngemäß.

7

Amt für Betrugsbekämpfung

2.3. Zuständigkeit in Fällen der Verbandsverantwortlichkeit

2.3.1 Wird ein Finanzstrafverfahren gegen Verbände geführt, ist jenes Team Strafsachen örtlich zur Führung des Verfahrens zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz des Verbandes zum Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung gelegen ist.

Das Finanzstrafverfahren gegen den belangten Verband begründet auch die örtliche Zuständigkeit desselben Teams Strafsachen hinsichtlich der Täter.

Wird gem. § 56 Abs. 5 Z 4 FinStrG von der Verfolgung eines Verbandes abgesehen, bewirkt dies keine Änderung der Zuständigkeit für alle weiteren in Zusammenhang mit einem Verband geführten Finanzstrafverfahren.

2.3.2 Kann solcherart noch keine Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband abgeleitet werden oder liegt ein Sitz im Inland nicht vor, ist jenes Team Strafsachen zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der belangte Verband einen Betriebsort oder eine Niederlassung hat.

Gibt es mehrere Betriebsorte oder Niederlassungen und ergäbe sich daraus die Zuständigkeit mehrerer Teams Strafsachen, dann ist jenes Team Strafsachen örtlich zuständig, welches zuerst von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat

2.3.3 Davon unabhängig ist das Team Strafsachen 13 zur Führung aller verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren im Zusammenhang mit der Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen iSd § 60 Abs. 1 BAO zuständig.

2.4. Bundesweite Teamzuständigkeit für nach dem 31.12.2020 begangene Vergehen

Kommt es bei Anwendung der vorgenannten Bestimmungen entgegen der gem. § 1 ABBG iVm § 61 FinStrG seit 1.1.2021 grundsätzlich gebotenen Zusammenrechnung bundesweit begangener Finanzvergehen zu mehreren nebeneinander bestehenden Team(teil)zuständigkeiten, so ist von diesen Teams jenes Team Strafsachen für sämtliche bundesweit zu verbindenden Finanzvergehen zuständig, das ohne bundesweite Zusammenrechnung für das mit der höchsten strafbestimmenden Wertbetragssumme begangene Finanzvergehen, ansonsten in weiterer Folge für die höchste Vergehensanzahl, zuständig wäre, ansonsten in weiterer Folge jenes Team, welches als erstes eingeschritten ist.

Sind im Falle mehrerer Finanzvergehen ohne jeglichen Bezug zu einem strafbestimmenden Wertbetrag mehrere Teams zuständig, so ist von diesen jenes Team Strafsachen für sämtliche dieser Vergehen bundesweit zuständig, das ohne gemeinsame Verbindung für die höchste Anzahl derartiger Vergehen zuständig wäre, bei gleicher Höchstanzahl mehrerer Teams das für das jüngste derartige Vergehen zuständige Team, ansonsten das von diesen Teams als erstes eingeschrittene Team.

Dasselbe nach den beiden vorgenannten Absätzen jeweils für den Täter für sämtliche bundesweiten Finanzvergehen zuständige Team begründet auch die Zuständigkeiten für alle Verfahren gegen damit im Zusammenhang stehenden Verbände.

2.5. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen

Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen zur Unterstützung eines zuständigen Teams Strafsachen dürfen von jedem Organ eines Teams Strafsachen (siehe Punkt 1.4.1) und von dem im Bereich Finanzstrafsachen eingerichteten Fachbereich vorgenommen werden. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen sind nicht deswegen anfechtbar, weil sie von einem unzuständigen Team Strafsachen oder vom Fachbereich vorgenommen werden. Sie gelten als für das zuständige Team Strafsachen ausgeführt.

2.6. Wechsel der Zuständigkeit

- 2.6.1 Die Verteilung der einlangenden Mitteilungen und Verständigungen nach §§ 80 und 81 FinStrG erfolgt mit dem Ziel einer gleichmäßigen Auslastung der Teams Strafsachen EDV-gesteuert. Die Reihenfolge der Verteilung auf die einzelnen Teams Strafsachen ist in der Anlage 3 dargestellt.
- 2.6.2 Ein Team Strafsachen, welches von einer finanzstrafrechtlichen Verdachtslage Kenntnis erlangt, ist so lange zur Durchführung eines Finanzstrafverfahrens zuständig, bis sich die Zuständigkeit eines anderen Teams Strafsachen ergibt.
- 2.6.3 Davon unabhängig kann der Vorstand des Amtes für Betrugsbekämpfung anstelle des zuständigen Teams Strafsachen aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens, mit Amtsverfügung für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens ein anderes Team Strafsachen betrauen. Der Vorstand ist auch berechtigt, diese Befugnis der Leiterin des Bereiches Finanzstrafsachen im Amt für Betrugsbekämpfung zu übertragen.
- 2.6.4 Die Zuständigkeit der Spruchsenate bleibt von etwaigen Änderungen in der Teamzuständigkeit unberührt (siehe Pkt. 2.1 bis 2.3).

2.7. Teams Einhebung/Einbringung, Finanzpolizei und Steuerfahndung

- 2.7.1 Die Einhebung und Einbringung der Geldstrafen und Geldbußen fällt in die Zuständigkeit des Teams Einhebung/Einbringung Geldstrafe. Die übrigen Amtshandlungen im Bereich des VIII. Hauptstückes FinStrG fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Teams Strafsachen.
- 2.7.2 Die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Einbringung von nach dem FinStrG verhängten Geldstrafen und Geldbußen obliegt dem Bereich Finanzpolizei im Amt für Betrugsbekämpfung.

2.7.3. Werden die Organe der Steuerfahndung oder der Finanzpolizei im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren tätig, wird ihr Handeln dem jeweils zuständigen Team Strafsachen zugerechnet.

2.8. Übergangsregelung

Aus der bis zum 31.12.2020 bestehenden Zuständigkeit eines Organs zur Wahrnehmung einer finanzstrafrechtlichen Angelegenheit, inklusive einer finanzstrafrechtlichen Würdigung der übermittelten Ergebnisberichte gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 und § 81 FinStrG, leitet sich die Zuständigkeit desjenigen Teams Strafsachen ab, welchem das Organ nunmehr zugeordnet ist. Gehört das Organ ab dem 1.1.2021 dem ABB nicht mehr an, ist nach Punkt 2 der gegenständlichen GV vorzugehen.

Ist das Organ dem Fachbereich im Bereich Finanzstrafsachen des Amtes für Betrugsbekämpfung zugeordnet, wird das Handeln des Organs dem jeweiligen zuständigen Team Strafsachen zugeordnet.

Die ab dem 1.1.2021 der Finanzstrafbehörde zukommenden Mitteilungen und Verständigungen gem. §§ 80 und 81 FinStrG werden nach der vorliegenden Geschäftsverteilung verteilt (siehe Pkt.2.5.1).

Amt für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde

3. Übersicht über die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung gemäß § 68 Finanzstrafgesetz

Wirksamkeit 01.Juli 2022

3.1. Präambel

Die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung ist durch den Vorstand des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde zu bestimmen und auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF; www.bmf.gv.at) zu veröffentlichen sowie zur Einsicht in der jeweils eingerichteten Geschäftsstelle aufzulegen oder an einer dortigen Amtstafel anzuschlagen.

Die bereits vor dem 1.1.2021 einem Spruchsenat zugeleiteten Akten sind tunlichst denselben Personen als Vorsitzenden der Spruchsenate, bei Senatszuständigkeit Senaten mit denselben Vorsitzenden zuzuleiten.

3.2. Sachliche Zuständigkeit

Soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit nach § 53 FinStrG gegeben ist, obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat als Organ der Finanzstrafbehörde, wenn

- der strafbestimmende Wertbetrag des Finanzvergehens oder der unter Beachtung des § 265 Abs. 2c FinStrG die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Finanzvergehen 33.000, -- Euro übersteigt
- der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat im Sinne des § 58 Abs. 2 lit b FinStrG beantragt.

3.3. Standorte der Spruchsenate als Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung und deren örtliche Zuständigkeit

Gem. § 65 Abs. 1 FinStrG werden folgende Spruchsenate als Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung in den Städten eingerichtet:

- in Feldkirch die Senate F-1, F-2 und F-3 für die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18

- in Graz die Senate G-1, G-2, G-3, G-4, G-5, B-1 und B-2 für die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 13 (inklusive der Finanzstraffälle in Bezug auf die Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen iSd § 60 Abs. 2 BAO) und des Teams Strafsachen 12
- in Innsbruck die Senate I-1, I-2 und I-3 für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 17 und 18
- in Klagenfurt die Senate K-1, K-2, K-3 und K-4 für die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 14
- in Linz die Senate L-1 bis L-7 für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 9 – 11,
- in Salzburg die Senate S-1, S-2, S-3, S-4 und S-5 für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 15 und 16
- in Wien die Senate W-1, W-2, W-3, N-1, N-2 und WN-1 für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 19

4. Zusammensetzung der Spruchsenate

4.1. Spruchsenate Vorarlberg

Spruchsenat Feldkirch F – 1

Dem Spruchsenat Feldkirch F – 1 obliegt gem. § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18 wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist, der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis L** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende: Mag.^a Claudia HAGEN, Richterin des Landesgerichtes
Feldkirch
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Thomas HUEMER
- c) Laienbeisitzer: Dr. Christoph PURTSCHER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

- Mag.^a Yvonne SUMMER, Vorsteherin des Bezirksgerichtes Dornbirn
- Mag. Martin MITTEREGGER, Richter des LG Feldkirch
- Mag.^a Sabrina TAGWERCHER, Richterin des LG Feldkirch

zu b)

- Dr. Roman GALEHR
- Mag.^a Simone KOPSA
- Mag. Matthias METZLER
- Mag. Sebastian TSCHIDERER
- Mag. Wolfgang KLOTZ

zu c)

- Bernd FELDKIRCHER
- Mag. Tino RICKER
- Karl-Heinz DOBLER
- Wolfgang BAUR
- Mag. Norbert METZLER

Spruchsenat Feldkirch F – 2

Dem Spruchsenat Feldkirch F - 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18 wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende: Mag.^a Yvonne SUMMER, Vorsteherin des
Bezirksgerichtes Dornbirn
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Thomas HUEMER
- c) Laienbeisitzer: Dr. Christoph PURTSCHER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Claudia HAGEN, Richterin des Landesgerichtes Feldkirch

Mag. Martin MITTEREGGER, Richter des LG Feldkirch

Mag.^a Sabrina TAGWERCHER, Richterin des LG Feldkirch

zu b)

Dr. Roman GALEHR

Mag.^a Simone KOPSA

Mag. Matthias METZLER

Mag. Sebastian TSCHIDERER

Mag. Wolfgang KLOTZ

zu c)

Bernd FELDKIRCHER

Mag. Tino RICKER

Karl-Heinz DOBLER

Wolfgang BAUR

Mag. Norbert METZLER

Spruchsenat Feldkirch F – 3

Dem Spruchsenat Feldkirch F-3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18 die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende: Mag.^a Yvonne Summer, Vorsteherin des
Bezirksgerichtes Dornbirn
- b) Behördenbeisitzer: Dr. Roman Galehr
- c) Laienbeisitzer: Mag.^a Renate Burtscher

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag.^a Claudia HAGEN, Richterin des Landesgerichtes Feldkirch
Mag. Martin MITTEREGGER, Richter des LG Feldkirch
Mag.^a Sabrina TAGWERCHER, Richterin des LG Feldkirch

zu b)

Mag. Thomas HUEMER
Mag.^a Simone KOPSA
Mag. Matthias METZLER
Mag. Sebastian TSCHIDERER
Mag. Wolfgang KLOTZ

zu c)

Mag.^a Judith BACHMANN
Mag. Michael Kühne
Dr. Andreas Kickl
Mag. Wolfgang BAHL
Andreas Lampert

4.2. Spruchsenate Steiermark und Burgenland

Spruchsenat Graz G – 1

Dem Spruchsenat Graz G-1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 13**, eingeschränkt auf den politischen Bezirk Graz, inklusive aller Finanzstraffälle betreffend die Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen (§ 60 Abs. 2 BAO), wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis M** beginnt

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Christoph LICHTENBERG,
Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Hermann BRATL
- c) Laienbeisitzer: Mag. Peter MEIREGGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Werner ZINKL, Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz
Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Dr. Erik NAUTA, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

zu b)

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Monika RÖßLER
Mag. Stefan PLATTNER
Hofrätinⁱⁿ Mag.^a Irmgard KRENN
Mag.^a Verena METTNITZER - ZOFF

zu c)

Dr. Christian HAID
Mag.^a Petra KÜHBERGER - LEEB
DI Horst RINNER
Mag. Christiane RIEL - KINZER

Spruchsenat Graz G – 2

Dem Spruchsenat Graz G-2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle Graz des Teams **Strafsachen 13**, eingeschränkt auf den politischen Bezirk Graz , inklusive aller Finanzstraffälle betreffend die Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen (§ 60 Abs. 2 BAO), wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **N – Z** beginnt

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Werner ZINKL, Vorsteher des Bezirksgerichtes
Leibnitz
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr.ⁱⁿ Monika RÖßLER
- c) Laienbeisitzer: Dr. Christian HAID

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für
Strafsachen Graz

Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

Dr. Erik NAUTA, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

zu b)

Hofrat Mag. Hermann BRATL

Mag. Stefan PLATTNER

Hofrätin Mag.^a Irmgard KRENN

Mag.^a Verena METTNITZER-ZOFF

zu c)

Mag.^a Petra KÜHBERGER - LEEB

Mag. Peter MEIREGGER

DI Horst RINNER

Mag.^a Christiane RIEL – KINZER

Spruchsenat Graz G – 3

Dem Spruchsenat Graz G-3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 12 und 13** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – M** beginnt und wenn keine Zuständigkeit der Spruchsenate Graz G-1, Graz G-2, Graz G-4, Graz B-1 und Graz B-2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Erik NAUTA, Richter des Oberlandesgerichtes Graz
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Stefan PLATTNER
- c) Laienbeisitzer: Mag.^a Petra KÜHBERGER - LEEB

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

Mag. Werner ZINKL, Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz

Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

zu b)

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Heidrun GÜNTHER-BAUMANN

Hofrat Mag. Hermann BRATL

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Monika RÖßLER

Mag. Dr.ⁱⁿ Gertrud SCHANTL

Hofrätin Mag.^a Irmgard KRENN

Mag.^a Verena METTNITZER - ZOFF

zu c)

Mag. Peter MEIREGGER

Dr. Christian HAID

DI Horst RINNER

Mag.^a Christiane RIEL - KINZER

Spruchsenat Graz G – 4

Dem Spruchsenat Graz G-4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 12 und 13**, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **N – Z** beginnt und wenn keine Zuständigkeit der Spruchsenate Graz G-1, Graz G-2, Graz G-3, Graz B-1 und Graz B-2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgericht Graz
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr.ⁱⁿ Heidrun GÜNTHER-BAUMANN
- c) Laienbeisitzer: Mag. Peter MEIREGGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Erik NAUTA, Richter des OLG Graz

Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

Mag. Werner ZINKL, Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz

zu b)

Mag. Stefan PLATTNER

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Monika RÖßLER

Hofrat Mag. Hermann BRATL

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gertrud SCHANTL

Hofrätin Mag.^a Irmgard KRENN

Mag.^a Verena METTNITZER - ZOFF

zu c)

Mag.^a Petra KÜHBERGER - LEEB

Dr. Christian HAID

DI Horst RINNER

Mag.^a Christiane RIEL – KINZER

Spruchsenat Graz G – 5

Dem Spruchsenat Graz G-5 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 12 und 13** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Graz B-2 besteht,

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Werner ZINKL, Vorsteher des BG Leibnitz
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr.ⁱⁿ Monika RÖßLER
- c) Laienbeisitzer: Dr. Wolfgang NAGELSCHMIED

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichts Graz
Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für
Strafsachen Graz
Dr. Erik NAUTA, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

zu b)

Mag. Stefan PLATTNER
Hofrat Mag. Hermann BRATL
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gertrud SCHANTL
Hofrätin Mag.^a Irmgard KRENN
Mag.^a Verena METTNITZER - ZOFF

zu c)

Mag. Bruno SUNDL
Dr. Bernhard KOLLER

Spruchsenat Graz B – 1

Dem Spruchsenat Graz B – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 12** – eingeschränkt auf alle politischen Bezirke des Burgenlandes und des Bezirks Bruck an der Leitha, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61

Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Karl MITTERHÖFER, Richter des LG Eisenstadt
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Mag.^a Eva-Maria Zeh
- c) Laienbeisitzer: KR Emil SAGMEISTER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a) Mag.^a Birgit FALB, Richterin des LG Eisenstadt

zu b)

Hofrätin Mag.^a Edith MADLBERGER-SCHMIDT

Hofrat Mag. Hermann BRATL

Hofrätin Mag.^a Anna HOLPER

Mag.^a Sabine KANDELER

Hofrat Mag. Horst STÖCKLER

zu c)

LIM Paul DEUTSCH

Mag. pharm. Rene FIKISZ

Mag.^a (FH) Christa HARETER

Mag. Johann LACKNER

Spruchsenat Graz B – 2

Dem Spruchsenat Graz B-2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 12**, eingeschränkt auf alle politischen Bezirke des Burgenlandes und des Bezirks Bruck an der Leitha die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten und wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Graz G-5 besteht,

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende: Mag.^a Birgit FALB, Richterin des LG Eisenstadt
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Mag.^a Eva-Maria Zeh
- c) Laienbeisitzer: Petra GSCHIEL

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Karl MITTERHÖFER, Richter des LG Eisenstadt

zu b)

Hofrätin Mag.^a Edith MADLBERGER-SCHMIDT

Hofrat Mag. Hermann BRATL

Hofrätin Mag.^a Anna HOLPER

Mag.^a Sabine KANDELER

Hofrat Mag. Horst STÖCKLER

zu c)

Mag. Rainer PORICS

Mag.^a Doris GRASER-KERN

4.3. Spruchsenate Tirol

Spruchsenat Innsbruck I – 1

Dem Spruchsenat Innsbruck I – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 17** eingeschränkt auf die politischen Bezirke Innsbruck, Innsbruck-Land und Imst, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt und wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Innsbruck I – 2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Gerhard MITTEREGGER
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Josef ILMER
- c) Laienbeisitzer: Andreas PERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Christoph MADLENER
Mag.^a Helga MOSER
Mag. Peter FRIEDRICH

zu b)

Hofrätin Mag.^a Monika HUBER
Hofrätin Mag.^a Anita GRAUß-AUER
Koär. Mag.^a Tamara MARKT

zu c)

Helmut WAGNER
Mag. Thomas KARNER
Mag.^a Sybille REGENSBERGER

Spruchsenat Innsbruck I – 2

Dem Spruchsenat Innsbruck I – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 17**, die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt und wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Innsbruck I – 1 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Christoph MADLENER
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Josef ILMER
- c) Laienbeisitzer: Andreas PERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Gerhard MITTEREGGER

Mag.^a Helga MOSER

Mag. Peter FRIEDRICH

zu b)

Hofrätin Mag.^a Monika HUBER

Koär. Mag.^a Tamara MARKT

OR Mag.^a Karin GHALI

zu c)

Helmut WAGNER

Mag. Thomas KARNER

Mag.^a Sybille REGENSBERGER

Spruchsenat Innsbruck I – 3

Dem Spruchsenat Innsbruck I – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 17**, die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Christoph MADLENER
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Mag.^a Monika HUBER
- c) Laienbeisitzer: Andreas PERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Gerhard MITTEREGGER
Mag.^a Helga MOSER
Mag. Peter FRIEDRICH

zu b)

Koär. Mag.^a Tamara MARKT
OR Mag.^a Karin GHALI

Zu c)

Mag. Georg HUMER
Dr.ⁱⁿ Monika PFEIFER
Dr. Thomas RADNER
Dr. Bernhard SIGMUND

4.4. Spruchsenate Kärnten

Spruchsenat Klagenfurt K – 1

Dem Spruchsenat Klagenfurt K-1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis L** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbständig oder sowohl selbstständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Arno KOHLWEG
- c) Laienbeisitzer: Eva MAIWALD-WANDERER

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a.)

Mag. Oliver KRIZ, Richter des LG Klagenfurt

zu b.)

HR Mag.^a Irmgard KRENN

Mag.^a Verena METTNITZER-ZOFF

Mag.^a Michaela DOBROUNIG

zu c.)

Dr. Erich MOSER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)

Komm. Rat Dr. Wilhelm MIKLIN (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Franz-Josef SCHANTL (Landeskammer der Tierärzte für Kärnten)

Dr. Georg LAMP (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Ambros MORBITZER (Apothekerkammer für Kärnten)

Heinz Jürgen HENGL (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Dr. Bernd ADLASSNIG (Ärzttekammer für Kärnten)

Komm. Rat Max STECHAUNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

DI Christian MALETZ (Kammer der Architekten u. Ingenieurkonsulenten f. Steiermark/Kärnten)

Mag. Othmar PETSCHNIG (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Rainer SCHMIDTMAYER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Nikolaus GSTÄTTNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Herwig DRAXLER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Andreas MICHOR (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Hubert MITTERBACHER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Klaus MITTERDORFER (Ärzttekammer für Kärnten)

MR Dr. Franz SAMONIG (Zahnärztekammer für Kärnten)

Spruchsenat Klagenfurt K – 2

Dem Spruchsenat Klagenfurt K – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M bis Z** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbständig oder sowohl selbstständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Oliver KRIZ, Richter des LG Klagenfurt
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Arno KOHLWEG
- c) Laienbeisitzer: Eva MAIWALD-WANDERER

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt

zu b)

HR Mag.^a Irmgard KRENN

Mag.^a Verena METTNITZER-ZOFF

Mag.^a Michaela DOBROUNIG

zu c)

Dr. Erich MOSER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)

Komm. Rat Dr. Wilhelm MIKLIN (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Franz-Josef SCHANTL (Landeskammer der Tierärzte für Kärnten)

Dr. Georg LAMP (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Ambros MORBITZER (Apothekerkammer für Kärnten)

Heinz Jürgen HENGL (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Dr. Bernd ADLASSNIG (Ärzttekammer für Kärnten)

Komm. Rat Max STECHAUNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

DI Christian MALETZ (Kammer der Architekten u. Ingenieurkonsulenten für Steiermark/Kärnten)

Mag. Othmar PETSCHNIG (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Rainer SCHMIDTMAYER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Nikolaus GSTÄTTNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Herwig DRAXLER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Andreas MICHOR (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Hubert MITTERBACHER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Klaus MITTERDORFER (Ärzttekammer für Kärnten)

MR Dr. Franz SAMONIG (Zahnärztekammer für Kärnten)

Spruchsenat Klagenfurt K – 3

Dem Spruchsenat Klagenfurt K – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt,

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Arno KOHLWEG
- c) Laienbeisitzer: Joachim RINÖSL

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Oliver KRIZ, Richter des LG Klagenfurt

zu b)

HR Mag.^a Irmgard KRENN

Mag.^a Verena Mettnitzer-Zoff

Mag.^a Michaela DOBROUNIG

zu c)

Dr. Wolfgang BACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Josef BRAMER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Dr. Winfried HAIDER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Horst HOFFMANN (Arbeiterkammer für Kärnten)

Reinhard KRASSNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Hans PUCKER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Dr. Bernhard SAPETSCHNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)

MMag. Dr. Rudolf DÖRFLINGER (Landarbeiterkammer für Kärnten)

Heimo RINÖSL (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag.^a Michaela EIGNER-PICHLER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Christian GRITSCHACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Spruchsenat Klagenfurt K – 4

Dem Spruchsenat Klagenfurt K – 4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Oliver KRIZ, Richter des LG Klagenfurt
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Arno KOHLWEG
- c) Laienbeisitzer: Joachim RINÖSL

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt

zu b)

HR Mag.^a Irmgard KRENN

Mag.^a Verena METTNITZER-ZOFF

Mag.^a Michaela DOBROUNIG

zu c)

Dr. Wolfgang BACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Josef BRAMER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Dr. Winfried HAIDER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Horst HOFFMANN (Arbeiterkammer für Kärnten)

Reinhard KRASSNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Hans PUCKER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Dr. Bernhard SAPETSCHNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)

MMag. Dr. Rudolf DÖRFLINGER (Landarbeiterkammer für Kärnten)

Heimo RINÖSL (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag.^a Michaela EIGNER-PICHLER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Christian GRITSCHACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)

4.5. Spruchsenate Oberösterreich

Spruchsenat Linz L – 1

Dem Spruchsenat Linz L – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 9** sowie des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Freistadt, Rohrbach, Urfahr-Umgebung) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Familienname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt , für die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Wels, Wels Land, Grieskirchen, Eferding) sowie für die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 11** (eingeschränkt auf die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **L – Z** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichts Steyr
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr.ⁱⁿ Brigitte STADLER-RUZICKA
- c) Laienbeisitzer: Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Klaus BITTMANN, Richter des Landesgerichtes Linz
Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des Bezirksgerichtes Braunau

zu b)

Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER
Mag.^a Christina BUCHNER
Mag. Andreas BAUER
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER
Mag.^a Astrid WETZL
Gabriele BERGER, BA MA
Mag. Robert RUDINGER
Lisa HOCHSTEINER, LL.B.
Franz RECHBERGER, LL.B.
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER
Mag.^a Isabella JANKOWSKI
Hofrat Dr. Erich LARNDORFER
Hofrat Mag. Gerald PIESLINGER
Mag.^a Martina HRON

Mag.^a Alexandra PEHAM

Mag.^a Astrid DEIMEL

Mag.^a Sandra PÜHRINGER

Bernhard HOFSTÄTTER, BA

Mag.^a Birgit PAUMGARTNER

Mag. Ulrich PETRAG

zu c)

Ing. Günther PITSCH, Wirtschaftskammer für OÖ

Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ

KommR Franz DANNINGER MBA, MAS; Wirtschaftskammer für OÖ

Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ

Franz RABEDER, Ärztekammer für OÖ

Mag. pharm. Christoph VIGL, Österreichische Apothekerkammer

Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ

MR Dr. Reinhard PFLUG, Landes Zahnärztekammer OÖ

Dr. Karl PENNINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ

Dr. Ernst GRAFENHOFER, Wirtschaftskammer für OÖ

Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ

Spruchsenat Linz L – 2

Dem Spruchsenat Linz L – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 11** (eingeschränkt auf die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – K** beginnt sowie für die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 11** (ausgenommen die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Klaus BITTMANN, Richter des Landesgerichtes Linz
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER
- c) Laienbeisitzer: Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr
Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des Bezirksgerichtes Braunau

zu b)

Mag.^a Christina BUCHNER, MBA
Mag. Andreas BAUER
Mag. Robert RUDINGER
Hofrätin Dr.ⁱⁿ Brigitte STADLER-RUZICKA
Bernhard HOFSTÄTTER, BA
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER
Mag.^a Isabella JANKOWSKI
Franz RECHBERGER, LL.B.
Lisa HOCHSTEINER, LL.B.
Mag.^a Martina HRON
Gabriele BERGER, BA MA
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER
Hofrat Dr. Erich LARNDORFER
Mag.^a Astrid WETZL
Mag.^a Alexandra PEHAM
Mag.^a Astrid DEIMEL
Hofrat Mag. Gerald PIESLINGER
Hofrat Dr. Oskar RITTER
Mag.^a Sandra PÜHRINGER
Mag. Ulrich PETRAG
Mag.^a Birgit PAUMGARTNER

zu c)

Dipl. Ing. Christoph BAUER, Ing.Kons. f. Vermessungswesen

Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ

Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ

Franz RABEDER, Ärztekammer für OÖ

KommR Ing. Günther PITSCH, Wirtschaftskammer für OÖ

Mag. pharm. Christoph VIGL, Österreichische Apothekerkammer

Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ

Dr. Ernst GRAFENHOFER, Wirtschaftskammer für OÖ

KommR Franz DANNINGER MBA, MAS; Wirtschaftskammer für OÖ

MR Dr. Reinhard PFLUG, Landes Zahnärztekammer OÖ

Dr. Karl PENNINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ

Spruchsenat Linz L – 3

Dem Spruchsenat Linz L – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Wels, Wels Land, Grieskirchen, Eferding) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – K** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER
- c) Laienbeisitzer: KommR Ing. Günther PITSCH, Wirtschaftskammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr
Dr. Klaus BITTMANN, Richter des Landesgerichtes Linz
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des Bezirksgerichtes Braunau

zu b)

Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER
Hofrätin Dr.ⁱⁿ Brigitte STADLER-RUZICKA
Mag.^a Christine BUCHNER, MBA
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER
Bernhard HOFSTÄTTER, BA
Mag.^a Alexandra PEHAM
Mag. Robert RUDINGER
Gabriele BERGER, BA MA
Franz RECHBERGER, LL.B.
Lisa HOCHSTEINER, LL. B
Mag.^a Martina HRON
Mag.^a Astrid WETZL
Mag.^a Astrid DEIMEL
Mag.^a Sandra PÜHRINGER
Hofrat Dr. Oskar RITTER
Mag. Ulrich PETRAG

zu c)

Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ
Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Ing.Kons. für Vermessungswesen
Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ
Franz RABEDER, Ärztekammer für OÖ
Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Mag. pharm. Christoph VIGL, Österreichische Apothekerkammer
Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ
MR Dr. Reinhard PFLUG, Landeszahnärztekammer OÖ
Dr. Karl PENNINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Dr. Ernst GRAFENHOFER, Wirtschaftskammer für OÖ
KommR Franz DANNINGER MBA, MAS; Wirtschaftskammer für OÖ

Spruchsenat Linz L – 4

Dem Spruchsenat Linz L – 4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 9, 10 und 11** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt und keine Zuständigkeit des Spruchsenates **L – 7** vorliegt.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr.ⁱⁿ Brigitte STADLER-RUZICKA
- c) Laienbeisitzer: Mag.^a Anita ECKMAIER, Arbeiterkammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr
Dr. Klaus BITTMANN, Richter des Landesgerichtes Linz
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des Bezirksgerichtes Braunau

zu b)

Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER
Lisa HOCHSTEINER, LL.B.
Franz RECHBERGER, LL.B.
Mag.^a Astrid WETZL

Mag. Robert RUDINGER
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER
Gabriele BERGER, BA MA
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER
Mag.^a Sandra PÜHRINGER

zu c)

Mag. Dr. Philipp GERHARTINGER, Arbeiterkammer für OÖ
Karin LEITNER, Arbeiterkammer für OÖ
Mag. Rudolf LEHNER, Arbeiterkammer für OÖ
Dr. Siegfried GLASER, Landarbeiterkammer für OÖ
Mag. Dino MENKOVIC, Arbeiterkammer für OÖ
Stefan SCHUSTER, Landarbeiterkammer für OÖ
Mag.^a Christina TEUCHTMANN, Arbeiterkammer für OÖ
Mag. Klemens SCHIMPL, Arbeiterkammer für OÖ

Spruchsenat Linz L – 5

Dem Spruchsenat Linz L – 5 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Braunau, Ried im Innkreis und Schärding) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt.

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des
Bezirksgerichtes Braunau
- b) Behördenbeisitzer: Mag.^a Isabella JANKOWSKI
- c) Laienbeisitzer: KommR Ing. Günther PITTSCH, Zimmermeister

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr
Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels

zu b)

Hofrat Dr. Oskar RITTER
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER
Bernhard HOFSTÄTTER, BA
Mag. Robert RUDINGER
Franz RECHBERGER, LL.B.
Lisa HOCHSTEINER, LL.B
Mag.^a Birgit PAUMGARTNER

zu c)

Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ
Franz RABEDER, Ärztekammer für OÖ
Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Ing.Kons. für Vermessungswesen
KommR. Franz DANNINGER MBA, MAS; Wirtschaftskammer für OÖ
Mag. pharm. Christoph VIGL, Österreichische Apothekerkammer
Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ
MR Dr. Reinhard PFLUG, Landeszahnärztekammer OÖ
Dr. Karl PENNINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ
Dr. Ernst GRAFENHOFER, Wirtschaftskammer für OÖ
Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ

Spruchsenat Linz L – 6

Dem Spruchsenat Linz L – 6 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Braunau, Ried im Innkreis und Schärding) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr,
- b) Behördenbeisitzer: Mag.^a Isabella JANKOWSKI
- c) Laienbeisitzer: KommR Ing. Günther PITTSCH, Zimmermeister

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des Bezirksgerichtes Braunau

Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels

zu b)

Hofrat Dr. Oskar RITTER

Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER

Bernhard HOFSTÄTTER, BA

Mag. Robert RUDINGER

Franz RECHBERGER, LL.B.

Lisa HOCHSTEINER, LL. B

Mag.^a Birgit PAUMGARTNER

zu c)

Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ

Franz RABEDER, Ärztekammer für OÖ

Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ

Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Ing.Kons. für Vermessungswesen

KommR. Franz DANNINGER MBA, MAS; Wirtschaftskammer für OÖ

Mag. pharm. Christoph VIGL, Österreichische Apothekerkammer

Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ

MR Dr. Reinhard PFLUG, Landeszahnärztekammer OÖ

Dr. Karl PENNINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ

Dr. Ernst GRAFENHOFER, Wirtschaftskammer für OÖ

Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ

Spruchsenat Linz L – 7

Dem Spruchsenat Linz L – 7 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Braunau, Ried im Innkreis und Schärding) die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten mit einem der Buchstaben A – Z beginnt und keine Zuständigkeit des Spruchsenates L – 4 vorliegt bei unselbstständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des
Bezirksgerichtes Braunau
- b) Behördenbeisitzer: Mag.^a Isabella JANKOWSKI
- c) Laienbeisitzer: Mag.^a Anita ECKMAIER, Arbeiterkammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr
Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels

zu b)

Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER
Hofrat Dr. Oskar RITTER
Mag.^a Isabella JANKOWSKI
Lisa HOCHSTEINER, BA
Franz RECHBERGER, LL.B.
Mag. Robert RUDINGER

zu c)

Mag. Dr. Philipp GERHARTINGER, Arbeiterkammer für OÖ

Mag.^a Christina TEUCHTMANN, Arbeiterkammer für OÖ

Stefan SCHUSTER, Landarbeiterkammer für OÖ

Dr. Siegfried GLASER, Landarbeiterkammer für OÖ

Karin LEITNER, Arbeiterkammer für OÖ

Mag. Dino MENKOVIC, Arbeiterkammer für OÖ

Mag. Klemens SCHIMPL, Arbeiterkammer für OÖ

Mag. Rudolf LEHNER, Arbeiterkammer für OÖ

4.6. Spruchsenate Salzburg

Spruchsenat Salzburg S – 1

Dem Spruchsenat Salzburg S – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 15** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a.) Vorsitzender: HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH
- b.) Behördenbeisitzer: HR Dr.ⁱⁿ Renate WINDBICHLER
- c.) Laienbeisitzer: Mag. Anton MÖSLINGER-GEHMAYR, Kammer für
Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels

zu b)

HR Dr. Peter AUER
HR Dr. Hubertus ZOBLER
Mag. Hubert Bruckmoser, LLB.oec

zu c)

Mag. Gottfried WARTER, MBA, Wirtschaftskammer Salzburg
Dr. Johannes BARTH, Ärztekammer Salzburg
Dr. Reinhold HAUKE, Wirtschaftskammer Salzburg

Spruchsenat Salzburg S – 2

Dem Spruchsenat Salzburg S – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 15** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a.) Vorsitzender: HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH
- b.) Behördenbeisitzer: HR Dr. Peter AUER
- c.) Laienbeisitzer: Mag. Anton MÖSLINGER-GEHMAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels

zu b)

HR Dr.ⁱⁿ Renate WINDBICHLER
HR Mag. Heinrich SCHMUTZHART
HR Dr. Hubertus ZOBLER
Mag. Hubert Bruckmoser, LLB.oec

zu c)

Dr. Reinhold HAUK, Wirtschaftskammer Salzburg
Dr. Johannes DOCK, Ärztekammer Salzburg
Dr. Rupert MAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Spruchsenat Salzburg S – 3

Dem Spruchsenat Salzburg S – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 16** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Josef INWINKL
- c) Laienbeisitzer: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte LÜFTENEGGER, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels
Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH

zu b)

HR Dr. Hubertus ZOBLER
Mag.^a Brigitte Schuller

zu c)

Mag. Robert SODER, Wirtschaftskammer Salzburg
Mag.^a Nina GÖKLER, MBL, Wirtschaftskammer Salzburg
Dr. Rupert MAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Spruchsenat Salzburg S – 4

Dem Spruchsenat Salzburg S – 4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 16** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Josef INWINKL
- c) Laienbeisitzer: Dr. Rupert MAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau

Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels

HR Dr. Edwin GITSCHHALER, Richter des OGH

zu b)

HR Dr. Hubertus ZOBLER

Mag.^a Brigitte Schuller

zu c)

Mag.^a Nina GÖKLER, MBL, Wirtschaftskammer Salzburg

Johann-Peter HÖFLMAIER, Wirtschaftskammer Salzburg

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte LÜFTENEGGER, Kammer für Land- und Forstwirtschaft
Salzburg

Spruchsenat Salzburg S – 5

Dem Spruchsenat Salzburg S – 5 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 15 und 16** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Hubertus ZOBLER
- c) Laienbeisitzer: Mag. Peter LEDERER, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels
HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH

zu b)

HR Dr. Josef INWINKL
HR Dr.ⁱⁿ Renate WINDBICHLER
Mag.^a Brigitte Schuller
Mag. Hubert Bruckmoser, LLB.oec

zu c)

Martina BLAHA, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg
MMag.^a Dr.ⁱⁿ Eva STÖCKL, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg
Mag. Christian LAIREITER, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

4.7. Spruchsenate Wien und Niederösterreich

Spruchsenat Wien W - 1

Dem Spruchsenat Wien W – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 2** (politische Bezirke Wien 9. Alsergrund, Wien 18. Währing, 19. Döbling und Klosterneuburg) sowie für das **Team Strafsachen 6** (politische Bezirke Wien 2. Leopoldstadt, Wien 20. Brigittenau, Wien 21. Floridsdorf und Wien 22. Donaustadt) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben A bis Z beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr.ⁱⁿ Edith FREYNSCHLAG-JARZ
- c) Laienbeisitzer: Mag. Friedrich HAHN

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des LG für Strafsachen Wien
Dr. Marc FARKAS, Richter des LG für Strafsachen Wien
Mag.^a Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Vizepräsidentin des LG für Strafsachen Wien
Mag.^a Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des LG für Strafsachen Wien
Dr. Gerhard POHNERT, Richter des LG für Strafsachen Wien

zu b)

Mag.^a Sabine KANDELER
Hofrätin Mag.^a Eva-Maria ZEH
Hofrat Erich KRELL, BA
Hofrat Mag. Horst STÖCKLER
Mag.^a Daniela STÖCKL
Hofrätin Mag.^a Melitta SCHWEINBERGER

zu c)

Ing. Wilhelm BÖHM
Dr. Wolfgang BAUMANN
Heinz GÖBEL
KR Gerhard HOLUB
KammR. Ök-Rat Ludwig ABLEITINGER
Mag. pharm. Ulf ELSER
DI Peter DURSTMÜLLER
Mag.^a Belinda Maria EDER
DI Dr. Martin AUER
Dkfm. Dr. Peter BERNERT
Dr.ⁱⁿ Gabriele STEPPAN

Spruchsenat Wien W - 2

Dem Spruchsenat Wien W – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 1** (politische Bezirke Wien 3. Landstraße, Wien 6. Mariahilf, Wien 11. Simmering und Wien 15. Rudolfsheim-Fünfhaus, Schwechat und Gerasdorf) sowie für das **Team Strafsachen 5** (politische Bezirke Wien 1. Innere Stadt und Wien 23. Liesing) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des Landesgerichtes Wien
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Mag.^a Eva-Maria ZEH
- c) Laienbeisitzer: Heinz GÖBEL

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag.^a Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Vizepräsidentin des LG für Strafsachen Wien
Dr. Stefan APOSTOL, Richter des LG für Strafsachen Wien
Mag.^a Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des LG für Strafsachen Wien
Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien

zu b)

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Edith FREYNSCHLAG-JARZ
Mag.^a Sabine KANDELER
Hofrat Erich KRELL, BA
Mag.^a Daniela STÖCKL
Hofrat Mag. Horst STÖCKLER
Hofrätin Mag.^a Melitta SCHWEINBERGER

zu c)

Dr.*in Gabriele STEPPAN
Dr. Wolfgang BAUMANN
Mag.*a Manuela FELKE-MANGI, PLL.M.
DI Andreas RÖSNER
Mag. Ralf ARTNER
Mag. Friedrich HAHN
MMag.^aDr.ⁱⁿ Alexandra KOBGELNIG
Mag. Daniel SAMER
Dkfm. Dr. Peter BERNERT
KR Gerhard HOLUB

Spruchsenat Wien W - 3

Dem Spruchsenat Wien W – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 3** (politische Bezirke Wien 7. Neubau, Wien 8. Josefstadt, Wien 14. Penzing, Wien 16. Ottakring, Wien 17. Hernals und Purkersdorf) sowie für das **Team Strafsachen 4** (politische Bezirke Wien 4. Wieden, Wien 5. Margareten, Wien 10. Favoriten, Wien 12. Meidling und Wien 13. Hietzing) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag.^a Martina SPREITZER-KROPIUNIK,
Vizepräsidentin des Landesgerichtes Wien
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Erich KRELL, BA
- c) Laienbeisitzer: MMag. Dr. Wolfgang BAUMANN

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien
Dr. Marc FARCAS, Richter des LG für Strafsachen Wien
Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des LG für Strafsachen Wien
Dr. Gerhard POHNERT, Richter des LG für Strafsachen Wien

zu b)

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Edith FREYNSCHLAG-JARZ
Hofrat Mag. Horst STÖCKLER
Hofrätin Mag.^a Eva-Maria ZEH
Mag.^a Sabine KANDELER
Mag. Daniela STÖCKL
Hofrätin Mag.^a Melitta SCHWEINBERGER

zu c)

Mag.^a Michaela RUTKOWSKI, PLL.M.
KammR. Helmut SCHMIDT
Ing. Mag. Dr. Martin JILCH
DI Dr. Martin AUER
Mag. pharm. Ulf ELSER
Mag. Michael SCHILLER
Bettina SCHROTZHAMMER
Mag. Friedrich HAHN
DI Andreas RÖSNER
Christine WEINER
Ing. Wilhelm BÖHM

Spruchsenat Wien N - 1

Dem Spruchsenat Wien **N – 1** obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 7** (Landeshauptstadt St. Pölten und die politischen Bezirke Baden, Mödling, Lilienfeld, St. Pölten Land, Wiener Neustadt, Wiener Neustadt Land und Neunkirchen) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag.^a Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des Landesgerichtes Wien
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Mario FELICE, MA
- c) Laienbeisitzer: Sabine RIEDL

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des. LG für Strafsachen Wien
Dr. Stefan APOSTOL, Richter des LG für Strafsachen Wien
Dr. Gerhard POHNERT, Richter des LG Wien
Mag.^a. Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Vizepräsidentin des LG für Strafsachen Wien

zu b)

Mag. (FH) Paul BAIER, MA
Hofrat Mag. Horst STÖCKLER
Hofrätin Mag.^a Sonja UNGERBÖCK
Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc

zu c)

Heinz GÖBEL
KR Gerhard HOLUB
Mag.^a Andrea PROZEK
Christine WEINER
KR Elfriede FISCHER
Mag.^a Bernadette BOREK
Mag. Daniel SAMER
MMag. Dr. Wolfgang BAUMANN
Mag. Friedrich HAHN
Dr.ⁱⁿ Gabriele STEPPAN
Mag. pharm. Ulf ELSER

Spruchsenat Wien N - 2

Dem Spruchsenat Wien **N – 2** obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 8** (politische Bezirke Amstetten, Melk, Scheibbs, Hollabrunn, Korneuburg, Tulln, Gänserndorf, Mistelbach, Krems, Horn, Gmünd, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Krems – Land und Waidhofen an der Ybbs) sowie für das **Team Strafsachen 19** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Familienname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Gerhard POHNERT, Richter des Landesgerichtes Wien
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Mag.^a Sonja UNGERBÖCK
- c) Laienbeisitzer: Heinz GÖBEL

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag.^a Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des LG für Strafsachen Wien

Mag. Dr. Christian BÖHM, Richter des LG für Strafsachen Wien

Mag.^a Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Vizepräsidentin des LG für Strafsachen Wien

Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien

zu b)

Mag.^a Sabine KANDELER

Mag. (FH) Paul BAIER, MA

Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc

Mag. Mario FELICE, MA

Hofrätin Mag.^a Melitta SCHWEINBERGER

zu c)

MMag. Dr. Wolfgang BAUMANN

Sabine RIEDL

Mag.^a Bernadette BOREK

Andreas MACHER

Mag. Jürgen MANDL

Ing. Mag. Dr. Martin JILCH

Mag. Ralf ARTNER

Mag.^a Belinda Maria EDER

Mag. Michael SCHILLER

Mag. Friedrich HAHN

Ing. Wilhelm BÖHM

Spruchsenat Wien WN - 1

Dem Spruchsenat Wien WN - 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 1,2,3,4,5,6,7,8 und 19** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag.^a Martina SPREITZER-KROPIUNIK,
Vizepräsidentin des Landesgerichtes Wien
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Erich KRELL; BA
- c) Laienbeisitzer: Erwin KINSLECHNER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Gerhard POHNERT, Richter des LG für Strafsachen Wien
Dr. Christian BÖHM, Richter des LG für Strafsachen Wien,
Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien
Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des LG für Strafsachen Wien

zu b)

Mag.^a Sabine KANDELER
Hofrätin Mag.^a Sonja UNGERBÖCK
Hofrat Mag. Horst STÖCKLER
Mag. (FH) Paul BAIER, MA
Mag.^a Daniela STÖCKL
Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc
Hofrätin Dr.ⁱⁿ Edith FREYNSCHLAG-JARZ

zu c)

Dr. Otto FARNY

Veronika AADENSAMER

Susanne FAZEKAS

Alfred KUPETSCH

Mag. (FH) Michael FRANZ

Dr. Christian HABERLE

Mag. Jürgen LANEGGER

Mag. Johannes DENK

Mag.^a Petra INNREITER

Anlage 1 - Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 1-6

Team Strafsachen 1	03. Landstraße 06. Mariahilf 11. Simmering 15. Rudolfsheim - Fünfhaus Schwechat Gerasdorf
Team Strafsachen 2	09. Alsergrund 18. Währing 19. Döbling Klosterneuburg
Team Strafsachen 3	07. Neubau 08. Josefstadt 14. Penzing 16. Ottakring 17. Hernals Purkersdorf
Team Strafsachen 4	04. Wieden 05. Margareten 10. Favoriten 12. Meidling 13. Hietzing
Team Strafsachen 5	01. Innere Stadt 23. Liesing
Team Strafsachen 6	02. Leopoldstadt 20. Brigittenau 21. Floridsdorf 22. Donaustadt

Anlage 2 - Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 7-18

Team Strafsachen 7	<p>302 St. Pölten*</p> <p>304 Wiener Neustadt*</p> <p>306 Baden</p> <p>314 Lilienfeld</p> <p>317 Mödling</p> <p>318 Neunkirchen</p> <p>319 St. Pölten Land</p> <p>323 Wiener Neustadt Land</p>
Team Strafsachen 8	<p>301 Krems an der Donau*</p> <p>303 Waidhofen an der Ybbs*</p> <p>305 Amstetten</p> <p>308 Gänserndorf</p> <p>309 Gmünd</p> <p>310 Hollabrunn</p> <p>311 Horn</p> <p>312 Korneuburg</p> <p>313 Krems</p> <p>315 Melk</p> <p>316 Mistelbach</p> <p>320 Scheibbs</p> <p>321 Tulln</p> <p>322 Waidhofen an der Thaya</p> <p>325 Zwettl</p>
Team Strafsachen 9	<p>401 Linz*</p> <p>410 Linz Land</p>
Team Strafsachen 10	<p>403 Wels*</p> <p>404 Braunau</p> <p>405 Eferding</p> <p>406 Freistadt</p> <p>408 Grieskirchen</p> <p>412 Ried im Innkreis</p> <p>413 Rohrbach</p> <p>414 Schärding</p> <p>416 Urfahr-Umgebung</p> <p>418 Wels Land</p>
Team Strafsachen 11	<p>402 Steyr*</p> <p>407 Gmunden</p> <p>409 Kirchdorf an der Krems</p> <p>411 Perg</p> <p>415 Steyr-Land</p> <p>417 Vöcklabruck</p>
Team Strafsachen 12	<p>101 Eisenstadt*</p> <p>102 Rust*</p> <p>103 Eisenstadt-Umgebung</p> <p>104 Güssing</p> <p>105 Jennersdorf</p> <p>106 Mattersburg</p> <p>107 Neusiedl am See</p> <p>108 Oberpullendorf</p> <p>109 Oberwart</p> <p>307 Bruck an der Leitha</p> <p>611 Leoben</p> <p>617 Weiz</p> <p>621 Bruck Mürzzuschlag</p> <p>622 Hartberg-Fürstenfeld</p> <p>623 Südoststeiermark</p>

Team Strafsachen 13	601 Graz* 603 Deutschlandsberg 606 Graz-Umgebung 610 Leibnitz 612 Liezen (inkl. Gröbming) 614 Murau 616 Voitsberg 620 Murtal
Team Strafsachen 14	201 Klagenfurt am Wörthersee* 202 Villach* 203 Hermagor 204 Klagenfurt-Land 205 St. Veit an der Glan 206 Spittal an der Drau 207 Villach-Land 208 Völkermarkt 209 Wolfsberg 210 Feldkirchen
Team Strafsachen 15	501 Salzburg*
Team Strafsachen 16	502 Hallein 503 Salzburg-Umgebung 504 St. Johann im Pongau 505 Tamsweg 506 Zell am See
Team Strafsachen 17	701 Innsbruck* 702 Imst 703 Innsbruck-Land 704 Kitzbühel 705 Kufstein 707 Lienz 709 Schwaz
Team Strafsachen 18	706 Landeck 708 Reutte 801 Bludenz 802 Bregenz 803 Dornbirn 804 Feldkirch

Anlage 3

Anlage 3																	
Teams	Prio 1	Prio 2	Prio 3	Prio 4	Prio 5	Prio 6	Prio 7	Prio 8	Prio 9	Prio 10	Prio 11	Prio 12	Prio 13	Prio 14	Prio 15	Prio 16	Prio 17
1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
7	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 8	Team 9	Team 11	Team 12	Team 10	Team 13	Team 15	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
8	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 7	Team 9	Team 11	Team 10	Team 12	Team 13	Team 15	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
9	Team 10	Team 11	Team 15	Team 8	Team 7	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 13	Team 16	Team 12	Team 14	Team 17	Team 18
10	Team 9	Team 15	Team 16	Team 11	Team 8	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 7	Team 13	Team 12	Team 14	Team 17	Team 18
11	Team 9	Team 15	Team 7	Team 10	Team 8	Team 13	Team 16	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 13	Team 14	Team 17	Team 18
12	Team 7	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 13	Team 11	Team 9	Team 10	Team 15	Team 16	Team 14	Team 8	Team 17	Team 18
13	Team 11	Team 9	Team 12	Team 14	Team 15	Team 16	Team 7	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 8	Team 10	Team 17	Team 18
14	Team 15	Team 16	Team 13	Team 12	Team 11	Team 17	Team 7	Team 9	Team 10	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 18	Team 8
15	Team 16	Team 9	Team 10	Team 11	Team 14	Team 17	Team 13	Team 12	Team 7	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 18	Team 8
16	Team 15	Team 17	Team 9	Team 11	Team 10	Team 13	Team 14	Team 18	Team 12	Team 7	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 8
17	Team 18	Team 16	Team 15	Team 11	Team 9	Team 10	Team 14	Team 13	Team 12	Team 7	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 8
18	Team 17	Team 16	Team 15	Team 9	Team 11	Team 14	Team 10	Team 13	Team 12	Team 7	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 8

Mag. Alfred Hacker
 Vorstand
 (elektronisch gefertigt)